

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel 2026

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 16.12.2026 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in folgenden Gruppen betreut:
 - in Krippengruppen U3 vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in Kindergartengruppen Ü3 oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 HKJGB in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben, offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 **Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien**

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen zu diesem Zwecke auf der Homepage der Stadt Bruchköbel eine Voranmeldung digital ausfüllen. Die Anmeldung soll spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn stattfinden. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes.
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter mit schriftlichem Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z. B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII).
 - Lebensalter des Kindes/der Kinder.
3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden
 - U3-Kinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und Anmeldedatum und
 - Ü3-Kinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum aufgenommen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
5. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden so weit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.

6. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung darzulegen und nachzuweisen.
7. a) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung besteht nur bei Vorlage geeigneter Nachweise über eine Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitgeberbescheinigung oder gleichwertige Unterlagen), dieser wird durch den Fachdienst in der „Stay informed App“ angefordert.
b) Abweichend von Abs. 1 besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist. Dieser Anspruch verlängert sich nach deren Ende um weitere vier Wochen.
c) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung, sofern nicht eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt wird, dass während der Elternzeit eine Beschäftigung ausgeübt wird. In diesem Fall ist zusätzlich ein aktueller Gehaltsnachweis vorzulegen.
d) Die Kitaverwaltung ist berechtigt, bei begründetem Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise weitere Unterlagen, insbesondere einen aktuellen Gehaltsnachweis, anzufordern.
e) Die Betreuungszeiten und Betreuungspakete können durch die Kitaverwaltung an die nachgewiesenen Arbeitszeiten angepasst werden, sofern der bestehende Betreuungsplatz nicht den tatsächlichen Bedarf abdeckt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Betreuungspaket besteht nicht.
8. Die Buchung der Mittagsverpflegung ist in den Naturgruppen der Kindertagesstätten nicht möglich.
9. Die Platzvergabe, der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesbetreuung. Aufnahmen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
10. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines/der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel, ist der Träger unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungszeit vorzunehmen. Jede Änderung zur Anmeldung, insbesondere bei Veränderung der Berufstätigkeit, neuer Arbeitgeber, Eintritt in die Elternzeit, Veränderungen des Wohnsitzes, der Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) und/oder Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z.B. Trennung der Eltern, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel an.
12. Bei falschen Angaben erfolgt die Reduzierung auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung.

13. Einmal jährlich, zu Beginn des Kitajahres fordert der Fachdienst Kita via Info-schreiben über die „Stay informed App“ aktuelle Arbeits- oder Ausbildungsbe-scheinigungen an.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können auf-grund von aktuellen Ausnahmesituationen den Umständen entsprechend ange-passt werden. Die Naturgruppen der Kindertagesstätten sind generell von 08:00 - 14:00 Uhr geöffnet.
2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließzeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Ein-richtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen. Eine Notbetreuung kann während dieser Zeit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr von berufstätigen Eltern mit entsprechendem Nachweis auf schriftlichen Antrag in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept dies zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreu-ungseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
 - c) An Brückentagen, Personalausflug, Personalversammlung (ab 13:00 Uhr) so-wie zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, auf Anordnung durch das Gesund-heitsamt oder anderer Behörden, oder vergleichbaren Gründen, haben die Sorge-berechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Ge-bühr.
4. Die Schließzeiten für das Kindergartenjahr werden bis Beginn der Winterschließ-zeit durch Aushang in den Einrichtungen, über die „Stay informed App“, sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Bruchköbel veröffentlicht.

§ 6 Änderung und Abmeldung

1. Änderungen der Betreuungszeit können nur durch einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zum 5. Des Vormonats, jedoch höchstens 2x jährlich eines Kalenderjahres erfolgen.
2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfol-gen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die

Betreuungsgebühr für einen weiteren Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist variabel gestaltet werden.

3. Bei Kindern, deren Schulpflicht beginnt, ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da diese zum 31. Juli eines jeden Jahres durch den Fachdienst abgemeldet werden.

§ 7

Beendigung und Ausschluss

1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich mitzuteilen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
3. Der Umzug in eine andere Kommune muss unverzüglich mitgeteilt werden. Der Anspruch auf den Kitaplatz besteht für eine Übergangsfrist von längstens bis zu 6 Monaten nach Umzug.
4. Werden die Gebühren 2x nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt und gilt als Abmeldung.
5. Stellt das Verhalten von Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung dar, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt §13, Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung.
2. Der späteste Betreuungsbeginn ist 09:00 Uhr.
3. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder Abholberechtigten übergeben werden.
5. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung und der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
6. Bei begründetem Verdacht auf Infektionskrankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
7. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen. Das Kind darf frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit die Einrichtung wieder besuchen.
8. Das Fehlen des Kindes ist der „Stay informed App“ umgehend mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Kindertagesstättenleitung / des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

1. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruckköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
3. Die Kindertagesstätten verpflichten sich gem. § 27 (2) HKJGB zu einem jährlich stattfindenden Elternabend.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 11 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 12 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruckköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
2. Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühr
 - das Verpflegungsentgelt
 - das Getränkeentgelt
 - die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
 - das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
 - Verspätungszuschlag
(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs- und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließ- und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 13 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Ü3-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Be- treuungs- zeit in Stun- den	Bei- trags- freie Stunden	Betreu- ungs-ge- bühr	Freistellung	Zu zahlen- der Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
07:00 bis 12:00 Uhr	5,00	5,00	170,31 €	- 170,31 €	0,00 €	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	187,11 €	- 187,11 €	0,00 €	ja
07:00 bis 13:30 Uhr	6,50	6,00	221,24 €	- 204,22 €	17,00 €	ja
08:00 – 14:00 Uhr Na- turgruppe der Kita Ha- senburg	6,00	6,00	204,12 €	- 204,12 €	0,00 €	nein
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	238,14 €	- 204,12 €	34,00 €	ja
07:00 bis 15:00 Uhr	8,00	6,00	272,27 €	- 204,20 €	68,10 €	ja
08:00 bis 16:00 Uhr	8,00	6,00	272,27 €	- 204,20 €	68,10 €	ja
07:00 bis 16:00 Uhr	9,00	6,00	306,18 €	- 204,12 €	102,10 €	ja

Betreuung von U3-Kindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreu- ungszeit in Stunden	Betreuungs- gebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	25,60 €	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	153,10 €	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	210,40 €	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	267,80 €	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.00)	8,00	312,00 €	Ja

Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Betreuungsform zu entrichten.

Die Frühdienstnutzung wird verbindlich abgefragt und kann bis zum 5. Tag des Vormonats geändert werden.

2. Bei verspäteter Abholung eines Kindes, nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

	<u>07:00 - 16:00 Uhr</u>	<u>ab 16:00 Uhr (ab 14 Uhr bei Naturgruppen)</u>
Verspätungszuschlag bis 15 Minuten	7,00 €	15,00 €
Verspätungszuschlag bis 30 Minuten	14,00 €	20,00 €
Verspätungszuschlag bis 45 Minuten	21,00 €	30,00 €
Verspätungszuschlag bis 60 Minuten	28,00 €	40,00 €

3. Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt 8,00 €.
4. Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich. Für die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg trifft dies nicht zu.

§ 14 Verpflegungsentgelte

Für die Mittagsverpflegung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließungen und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

1. Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen, Essen und Getränke, ist bei Buchung von Standardmittagessen an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 44,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €

und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an
5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 75,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 63,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 37,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
3. Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt 3,50 € monatlich.
4. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
5. Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt 3,50 €, für ein Sonder-Serviceessen 4,00 €. Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde möglich.

§ 15 Ermäßigungen

1. Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel fallen für das zweite Kind nur die Hälfte der Nutzungsgebühren an.
2. Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das erste Kind die regulären Nutzungsgebühren, für das zweite Kind die Hälfte der anfallenden Nutzungsgebühren und für das dritte Kind ein Viertel der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet. Für jedes weitere Kind entfällt die Nutzungsgebühr.
3. Eine einzelne Personensorgeberechtigte wird einer Familie gleichgestellt.
4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich, dieser ist 1 Jahr gültig. Der Nachweis muss 1x im Jahr zum 01.08. jeden Jahres vorgelegt werden. Rückwirkende Erstattungen werden nicht gewährt.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
6. Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.
7. Auf Antrag kann der Magistrat bei sozialen Härten im Einzelfall Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Gebühren beschließen.

8. Als Kinderbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel gelten die Einrichtungen der Stadt Bruchköbel, der evangelischen Kirche und der Einrichtungen der betreuenden Grundschulen.
9. Kostenbeiträge nach § 13 – Benutzungsgebühren - können auf Antrag um 1/3 der absoluten Benutzungsgebühr reduziert werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Haushalts resp. der Eltern oder des mit der Fürsorgepflicht betrauten Erziehungsberechtigten unter 30.000,00 € p.a. liegt. Dem Antrag wird alljährlich wiederkehrend, unter dem Nachweis des jeweiligen aktuellen ESt-Bescheides, entsprochen. Sofern bereits ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch die zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträger besteht, entfällt der Anspruch auf Bezuschussung durch die Stadt Bruchköbel.

§ 16

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 13 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Bereuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer U 3-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. -ermäßigungen nach § 15 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.

§ 17

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr

bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.

2. Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Schließzeiten, Streiks, widrigen Umständen und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen. § 5 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung findet hierzu Anwendung.
4. Kann ein entschuldigtes Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen ohne Unterbrechung nicht besuchen, entfallen die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt und können mit Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Nachweises anteilig erstattet werden.
5. Bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlässen muss durch die Sorgeberechtigten Personen ein Antrag gestellt werden. Über den Antrag wird dann vom Magistrat der Stadt Bruckköbel entschieden.

§ 18 Kostenübernahme

Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 19 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 7 Abs. 4 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird. Generell kann die Stadt Bruckköbel in diesen Fällen die Betreuungszeit im Ü3-Bereich (Kita) auf den Rechtsanspruch bis 12:00 Uhr reduzieren.

§ 20 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruckköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift, E-Mail, Angaben zur Berufstätigkeit und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der

- Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
- b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß Art. 13, Abs. 1 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
 3. Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland erfolgt nicht.
 4. Bei Fragen/ Anregungen steht Ihnen die Stadt Bruchköbel info@bruchkoebel.de zur Verfügung. Auch ist ein externer Datenschutzbeauftragter (de-bit Computer-Service GmbH) bestellt, welcher unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar ist: datschutz@de-bit.de.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.


Zu diesem Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel vom 04.02.2025, in Kraft getreten am 01.04.2025, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 17.12.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 19.12.2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den 19.12.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

